

Satzung der BAG TOA e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich e.V. (BAG TOA e.V.)

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer- Ausgleich e.V. (BAG TOA). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 13726 eingetragen.
- (2) Sitz des Vereins ist Köln.

§ 2

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck, Ziele und Mittelverwendung

- (1) Die BAG TOA verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der BAG TOA ist die Förderung des Täter-Opfer-Ausgleichs im Sinne der Kriminalprävention und der Volksbildung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) das Hinwirken auf eine bundesweit einheitliche Rechtsstellung.
 - b) die Unterstützung bei der Herausgabe von TOA-Standards für die Qualitätssicherung des Täter-Opfer-Ausgleichs.
 - c) die Zertifizierung von Einrichtungen zur Durchführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Zusammenarbeit mit dem TOA Servicebüro in Köln.
 - d) die Vernetzung der TOA Fachstellen auf Landes- und Bundesebene.
 - e) den regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den in der Bundesrepublik Deutschland arbeitenden TOA Einrichtungen.
 - f) die Zusammenarbeit mit dem TOA Servicebüro in Köln und mit anderen Mediationsverbänden.
- (3) Die BAG TOA ist selbstlos und gemeinnützig tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel der BAG TOA dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BAG TOA.

Der Ersatz nachgewiesener Auslagen und Erstattungen von nachgewiesenen Reisekosten gelten nicht als Zuwendungen im Sinne dieser Vorschrift.

Ein in pauschalierter Auslagenersatz an Vorstandsmitglieder und Beauftragte der BAG TOA ist ausdrücklich zugelassen. Den Beschluss über den Auslagenersatz trifft die Mitgliederversammlung.

- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der BAG TOA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ausgeschiedene Mitglieder haben gegen die BAG TOA keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die BAG TOA hat ordentliche, außerordentliche und fördernde Mitglieder. Natürliche Personen und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
 - a. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die in der Bundesrepublik Deutschland als Mediator, Konfliktvermittler sowie in anderer Funktion im Bereich des Täter- Opfer-Ausgleichs tätig ist.
 - b. Außerordentliche Mitglieder können werden
 - i. Vorstandsmitglieder von Trägervereinen, Kooperationspartner, Richter, Staatsanwälte.
 - ii. Gerichts- und Verwaltungsbedienstete, die dienstlich im Bereich des TOA tätig sind sowie Personen, die ein besonders Interesse am TOA bekunden.
 - iii. vormals ordentliche Mitglieder, die nicht mehr aktiv im Täter-Opfer-Ausgleich tätig sind
 - c. Fördermitglieder sind natürliche und juristische Personen, die die Ziele der BAG TOA und ihre Arbeit durch Beteiligung an Vorhaben, durch Zuwendungen (Förderbeitrag) oder in sonstiger Weise fördern. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Juristische Personen benennen bei ihrem Eintritt eine natürliche Person als bevollmächtigten Vertreter bzw. Vertreterin. Spätere Änderungen sind durch schriftliche Erklärung möglich.
- (3) Die BAG TOA kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung anderen Verbänden als Mitglied beitreten.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht Bewerbern die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

§ 5

Aufgaben der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder können sich nach freiem Ermessen an der Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben der BAG TOA beteiligen.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder durch Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Beendigung der Mitgliedschaft führt auch zum Verlust aller Ämter innerhalb der BAG TOA. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vor dessen Ablauf eingereicht werden.
- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung durch Anrufung ordentlicher Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7

Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Organe des Vereins

- (1) Die Organe der BAG TOA sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Das Gütesiegelkuratorium
 - d) Die Gütesiegelkommission

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ der BAG TOA ist die Mitgliederversammlung. Sie tritt mindestens alle zwei Jahre einmal zusammen
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie beschließt die Satzung und etwaige Änderungen.
 - b) Sie nimmt den Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen.
 - c) Sie nimmt den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer entgegen.
 - d) Sie bestimmt alle Mitgliedsbeiträge und genehmigt den Haushalt.
 - e) Sie entlastet den Vorstand.
 - f) Sie wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
 - g) Sie beschließt die Auflösung des Vereins.
 - h) erfüllt weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mailadresse gerichtet war.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird außerdem einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn zumindest ein Drittel aller Mitglieder schriftlich eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin inhaltlich begründet und beantragt. Die Ergänzung ist spätestens 7 Tage vor der Versammlungstermin den Mitgliedern bekanntzumachen.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Die Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder und zugelassenen Gästen zugänglichen Chatroom oder per Video- oder Telefon-Konferenz statt. Die Mitglieder erhalten hierfür spätestens 24 Stunden vor Versammlungsbeginn ein Passwort. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Mitgliederversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Mitgliederversammlung. Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Eine Vertretung von Abwesenden durch Bevollmächtigte Mitglieder ist zulässig und durch eine entsprechende Vollmacht im Original dem Versammlungsleiter spätestens bei Versammlungsbeginn nachzuweisen.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden geleitet. Im Verhinderungsfall kann der oder die Vorsitzende von ihrer oder seinem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer für die nicht-digitale Akte zu unterzeichnen. Die digitale Versendung des Protokolls erfolgt ohne Unterschrift.
- (11) Mitglieder der Gütesiegelkommission und des Gütesiegelkuratoriums, die nicht Mitglieder der BAG TOA e.V. sind, können als Gäste mit Anwesenheits- und Rederecht, jedoch ohne Stimmrecht an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 10

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB BAG TOA besteht aus
 - a) Der oder dem Vorsitzenden
 - b) Der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Der Kassenverwalterin oder dem Kassenverwalter
 - d) Der Schriftführerin oder dem Schriftführer

- (2) Der Vorstand kann durch Beisitzende erweitert werden. Diese haben volles Stimmrecht im Vorstand. Die Anzahl der Beisitzenden bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden einberufen. Es hat pro Jahr mindestens eine offizielle Vorstandssitzung stattzufinden. Ein Vertreter des Servicebüros TOA hat das Recht mit beratender Stimme an den offiziellen Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- (5) Interne Vorstandssitzungen (z.B. monatliche Jour Fixe oder Arbeitssitzungen) können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Teilnehmer an den internen Vorstandssitzungen kann der Vorstand selbst wählen.
- (6) Sämtliche Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.
- (7) Sowohl offizielle als auch interne Vorstandssitzungen sind beschlussfähig.
- (8) Vorstandssitzung können in Präsenz als auch digital/virtuell online stattfinden.
- (9) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (10) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich, telefonisch oder digital einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet die einfache Mehrheit mit mindestens 2 Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (12) Die Vorstandssitzung leitet die oder der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit die oder der stellvertretende Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Eine digitale Unterschrift ist zulässig.
- (13) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftliche, telefonische oder digitale Art gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Kommunikationsart erklären.

§ 11

Das Gütesiegelkuratorium

- (1) Die Mitglieder des Gütesiegelkuratorium (Kuratorinnen oder Kuratoren) erstellen Prüfberichte zu den zu zertifizierenden Fachstellen für Täter-Opfer-Ausgleich.

- (2) Kuratorinnen oder Kuratoren sind erfahrene Mediatorinnen oder Mediatoren in Strafsachen. Sie erstellen Ihre Prüfberichte unabhängig und ohne Einflussnahme durch andere Organe.
- (3) Das Kuratorium wird vom Vorstand mit der Erstellung eines Prüfberichtes beauftragt. Das Kuratorium vereinbart ohne Einflussnahme von außen den zuständigen Kurator, der nicht in dem Bundesland beheimatet sein darf, für dessen Fachstelle er den Prüfbericht zu erstellen oder für die er in der Vergangenheit bereits als Mediator in Strafsachen tätig war.
- (4) Jeder Prüfbericht wird neben der Reiskostenpauschale mit einer Aufwands- pauschale für die Erstellung des Prüfberichts honoriert, die dem Kuratorium durch den Vorstand angeboten wird.

§ 12

Die Gütesiegelkommission

- (1) Die Gütesiegelkommission erhält den Prüfbericht des Kuratoriums und entscheidet unabhängig mit mindestens 2/3 Mehrheit, ob der Prüfbericht eine Zertifizierung oder Re-Zertifizierung zulässt.
- (2) Die Gütesiegelkommission besteht aus mindestens 7 Mitgliedern zu folgenden Bereichen.
 - a) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der freien Träger
 - b) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der behördlichen Träger
 - c) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Staatsanwaltschaften
 - d) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Justizverwaltung
 - e) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Wissenschaft
 - f) Eine Vertreterin oder ein Vertreter des TOA-Servicebüros
 - g) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der BAG TOA e.V. Diese Person koordiniert den Zertifizierungsprozess.
- (3) Die Gütesiegelkommission gibt sich ihre Geschäftsordnung selbst.
- (4) Ein Kommissionsmitglied kann eine vakante Stelle zusätzlich einnehmen.

§ 13

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig

§ 14

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung der BAG TOA erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen wie folgt verteilt:
 - a. Zweckgebundene und noch nicht dem Spendenzweck entsprechend verwendete Mittel werden dem Spendengeber zurückerstattet.
 - b. Bestehende Verträge werden gekündigt und daraus resultierende offene Rechnungen werden beglichen.
 - c. Mittel zur Auflösung des Vereins und sich aus dem laufenden Betrieb ergebende noch zu erbringende Aufwendungen werden entsprechend reserviert.
 - d. Die nach Punkt a. bis c. verbleibenden Mittel werden einer gemäß Vorstandsbeschluss gemeinnützigen Organisation zugeführt, die als Organisation vorwiegend dem Täter-Opfer-Ausgleich beziehungsweise Restorative Justice dient.

§ 15

Datenschutz

- (1) Die BAG TOA erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke der BAG TOA zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- (3) Allen Mitgliedern, Organen und zu zertifizierenden Fachstellen wird eine Datenschutzerklärung oder/und Einwilligungserklärung digital oder postalisch zugestellt.
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Datenschutz das Recht auf:
 - a) Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten
 - b) Berichtigung seiner gespeicherten Daten sowie
 - c) Sperrung bzw. Löschung seiner Daten nach Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

Diese Satzung wurde am 02.12.2021 auf der virtuellen Mitgliederversammlung beschlossen.